

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld vom 14.04.2021

Öffentlicher Teil

19.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von 08-BA-16/2021 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.06.2020 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld für den Bereich „westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203“, die Begründung sowie alle umweltrelevanten Unterlagen und der Landschaftsplan lagen in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 in der Amtsverwaltung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Landesplanung sowie die Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 29.07.2020 hierüber informiert, am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der öffentlichen erneuten Auslegung des Entwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld für den Bereich „westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1020 Eingereicht am: 09.09.2020	TöB (Institution): Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Zu der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1008 Eingereicht am: 04.08.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB TöB (Institution): LLUR Mitte Flintbek Abteilung: Dez. 75 Dokument: Planzeichnung Priorität: A-Punkt	
	Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immis-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>sionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Eine Schalltechnische Prognose, wie gefordert, liegt nicht vor. Auf die weiteren Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 02.04.2020 wird verwiesen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Planungsschritt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt. Gemäß § 5 Abs. BauGB soll mit dem Flächennutzungsplan dargestellt werden, wie sich das Gemeindegebiet aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde entwickeln soll.</p> <p>Eine Schalltechnische Prognose wurde anhand der vorgelegten Hochbauplanung (Lageplan) erstellt. Insgesamt wurden drei Szenarien geprüft. Die Schalltechnische Prognose liegt als Anlage der Begründung den Unterlagen bei.</p> <p>In der Stellungnahme vom 02.04.2020 wurde bemängelt, dass die Standortprüfung zum Feuerwehrstandort nicht ausreichend erfolgte. Eine Überarbeitung erfolgte. Es ist jedoch festzustellen, dass der Standort immer noch nicht ausreichend begründet wird. Die Begründung wird dementsprechend zur Klarstellung überarbeitet.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Gemeinde diesen geplanten Standort entwickeln will. Dementsprechend wird für den weiterführenden Planungsschritt, dem verbindlichen Bebauungsplan, eine lärmtechnische Untersuchung erfolgen. Die Untersuchung (Gutachten) mit den dort ermittelten Erkenntnissen und Vorgaben wird Bestandteil des Bebauungsplanes, Anlage der Begründung.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1006</p> <p>Eingereicht am: 04.08.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB TöB (Institution): Autokraft Niederlassung Rendsburg Abteilung: DB Regio AG, Sparte Bus, Region Nord Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt</p>	
	<p>Die Haltestellen in der Ortsdurchfahrt Goosefeld ("Waldsiedlung" und "Alte Schule") werden nur in der Schulzeit bedient.</p> <p>Grundsätzlich haben wir keine Bedenken, wenn in der Schulzeit fol-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dorfstraße wird von der Maßnahmen nur marginal berührt. Das heißt, dass die Erschließung zum geplanten Feuerwehrhaus von der Dorfstraße</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>gendes sichergestellt ist:</p> <p>Die Durchfahrt der Dorfstraße ist für Linienbusse im Begegnungsverkehr gewährleistet.</p> <p>Die Haltestelle "Goosefeld, Waldsiedlung" ist erreichbar und kann bedient werden.</p> <p>Sollte der Haltestellenbereich unerreichbar werden ist eine rechtzeitige Information erforderlich, damit ein Ersatz aufgebaut werden kann.</p> <p>Sollte eine Vollsperrung der Dorfstraße erforderlich werden, ist diese möglichst in die Ferienzeit zu legen.</p>	<p>hergestellt werden muss. Im Zuge dessen sind Baumaßnahmen zu erwarten. Eine Verjüngung der Straße oder ähnliche Maßnahmen darüber hinaus sind nicht geplant.</p> <p>Sollte die Haltestelle aus derzeit nicht erkennbaren Gründen nicht erreichbar sein, wird die Gemeinde über die Verwaltung des Amtes Schlei-Ostsee dies im Vorwege mit der zuständigen Autokraft Niederlassung Rendsburg abstimmen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1010</p> <p>Eingereicht am: 05.08.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB TöB (Institution): LLUR UFB Flensburg Abteilung: Untere Forstbehörde Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt</p>	
	<p>Von Seiten der unteren Forstbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes mit den künftig innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Gebäuden ein Abstand von 30 m zum östlich gelegenen Wald einzuhalten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt. Die Begründung wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1001</p> <p>Eingereicht am: 30.07.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB TöB (Institution): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt</p>	
	<p>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen die Planung, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1022</p> <p>Eingereicht</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB TöB (Institution): Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 11.09.2020	Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen bergbauliche Belange der o. g. Planung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1024	Eingereicht von: Bürger Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
Eingereicht am: 06.10.2020	<p>Einspruch gegen das Feuerwehrhaus in Goosefeld.</p> <p>Wir sind Besitzer der "Pension Alte Schmiede" in Goosefeld. Nun soll neben uns das Feuerwehrhaus gebaut werden, es bereitet uns Bauchschmerzen! Wir haben jetzt eine gutgehende Pension, da ist es rundherum grün, wenn da jetzt auf der Wiese gebaut wird, können wir zumachen. Wir haben diesen Sommer unsere Gäste befragt, warum sie bei uns gebucht haben. 86 haben gesagt, weil es so schön im Grünen liegt, es ist von 100 Familien. Die Leute sagen, sie können beim Nachbarn die Pferde sehen und ab und zu sind auch Rehe auf der Wiese und grasen. Und mit der Ruhe ist es auch vorbei, es ist ja doch laut, wenn die Sirenen gehen, dann fallen unsere Gäste aus dem Bett.</p> <p>Wir leben vom Tourismus und das soll auch so bleiben. Es ist mein Lebenswerk und ich habe jeden Stein in der Hand gehabt. Mein Sohn und ich sind dagegen, dass das Feuerwehrhaus da gebaut wird,</p> <p>Unserem Bürgermeister Rüdiger Zander habe ich es vor 2 Wochen schon gesagt.</p> <p>Wir haben nichts gegen die Feuerwehr, aber nicht bei uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Industrie und Handelskammer hingewiesen.</p> <p>Es wurden im Rahmen der Standortprüfung insgesamt 11 Standorte für eine Feuerwehr untersucht. Die Fläche 11 wurde von der Gemeinde aus diversen Aspekten (Grundstücksgröße, Rechtliche Rahmenbedingungen und bauleitplanerische Aussagen, landschaftsplanerische Einbindung, Verkehrsanbindung, Hilfsfrist, Immissionsschutz) für gut befunden und gewählt.</p> <p>Veränderungen vorhandener Sichtbeziehungen sind zur südlichen Grundstücksgrenze der Stellungnehmerin zu erwarten aber hinzunehmen. Im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanes werden Vorschläge zur Eingrünung des Feuerwehrgeländes erarbeitet.</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein lärmtechnisches Gutachten erstellt. Sollten Maßnahmen erforderlich sein, werden diese im Rahmen des Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt. Die Planung für den Hochbau und Außenanlagen (Stellung des Gebäudes, Übungsfläche und Stellplätze) wird im weiteren Verfahren aufgrund des lärmtechnischen Gutachtens optimiert werden.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1002	TöB (Institution): Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: SB 34	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 29.07.2020	Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch das Vorhaben im o. g. Gebiet nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004 Eingereicht am: 31.07.2020	TöB (Institution): Dataport Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	
	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1017 Eingereicht am: 03.09.2020	TöB (Institution): WSV Abteilung: WSA Lübeck Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Gegen die o.g. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1003 Eingereicht am: 29.07.2020	TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Unsere Stellungnahme vom 30.03.2020 zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dort vorgebrachten Hinweise werden redaktionell in die Be-

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	weiterhin gültig.	gründung mit aufgenommen (Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet, Funde sind möglich, Hinweis zu den § 15 DSchG).
ID: 1015 Eingereicht am: 01.09.2020	Eingereicht von: Bürger Dokument: Ergänzende Unterlagen / Standortalternativenprüfung für das Feuerwehrgerätehaus Priorität: B-Punkt	
	Wieso wurde keine Alternativenprüfung im neugeplanten Industriegebiet durchgeführt??? Perfekte Anbindung an die B203 und es würde sowieso erschlossen werden, würden doch für einen dortigen Standort sprechen. Ausserdem würde das Industriegebiet von einer ansässigen Feuerwehr nur profitieren.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Standortprüfung im geplanten Gewerbegebiet erfolgte nicht, da dieser Standort für die Feuerwehr strategisch ungünstig liegt.</p> <p>Die Lage eines Feuerwehrhauses ist unter Berücksichtigung der taktischen Erwägungen, Hilfsfrist sowie Verkehrsanbindung, auszuwählen. Leichte Erreichbarkeit sowie gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten müssen gegeben sein.</p> <p>Die Aspekte werden im geplanten Gewerbegebiet nicht erfüllt. Die Ausrückzeit (Anfahrtsweg der ehrenamtlichen Helfer sowie Anlegen der Ausrüstung, max. 4 Minuten) zum geplanten Gewerbegebiet ist zu lang, so dass die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Zudem ist der Standort nicht unproblematisch, da im Einsatzfall die Bundesstraße B203 gequert werden muss.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1021 Eingereicht am: 11.09.2020	TöB (Institution): Stadt Eckernförde Abteilung: Stadt Eckernförde/Bauamt Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Die Stadt Eckernförde als Nachbargemeinde hat keine Bedenken oder Anregungen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1014 Eingereicht	TöB (Institution): Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 12.08.2020	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1013	TöB (Institution): Handwerkskammer Flensburg Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	
Eingereicht am: 12.08.2020		Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1023	TöB (Institution): Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Standortpolitik Dokument: Planzeichnung Priorität: A-Punkt	
Eingereicht am: 11.09.2020	<p>Aus touristischer Sicht möchten wir zu bedenken geben, dass der in der vorliegenden Fassung der 9. Änderung des F-Plans favorisierte neue Standort für das Feuerwehrgerätehaus sich in unmittelbarer Nähe des gewerblich betriebenen Beherbergungsbetriebs von [REDACTED] befindet. Die Inhaberin der Zimmervermietung am Standort Dorfstraße 2 brachte uns gegenüber Ihre Befürchtungen zu negativen Auswirkungen des Neubaus auf ihren Betrieb zum Ausdruck, bedingt durch dessen Wahrnehmung seitens ihrer Gäste, sowohl was die Sichteinschränkung durch den Baukörper betrifft als auch durch die reduzierte naturnahe Umgebung aufgrund der wegfallenden Grünfläche sowie durch die subjektiv befürchtete Lärmemission, die von dem Objekt ausgehen kann. Als mögliche weitere Alternative für den zukünftigen Standort des Feuerwehrgerätehauses brachte Frau [REDACTED] das interkommunale Gewerbegebiet Goosefeld/Eckernförde an der B203 auf.</p> <p>Wir teilen die Bedenken von Frau [REDACTED] und bitten um Berücksichtigung, um mögliche negative Auswirkungen auf ihren Betrieb abzuwenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Es wurden im Rahmen der Standortprüfung insgesamt 11 Standorte für eine Feuerwehr untersucht. Die Fläche 11 wurde von der Gemeinde aus diversen Aspekten (Grundstücksgröße, Rechtliche Rahmenbedingungen und bauleitplanerische Aussagen, landschaftsplanerische Einbindung, Verkehrsanbindung, Hilfsfrist, Immissionsschutz) für gut befunden und gewählt.</p> <p>Veränderungen vorhandener Sichtbeziehungen sind zur südlichen Grundstücksgrenze der Stellungnehmerin zu erwarten aber hinzunehmen. Im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanes werden Vorschläge zur Eingrünung des Feuerwehrgeländes erarbeitet.</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein lärmtechnisches Gutachten erstellt. Sollten Maßnahmen erforderlich sein, werden diese im Rahmen des Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt. Die Planung für den Hochbau und Außenanlagen (Stellung des Gebäudes, Übungsfläche und Stellplätze) wird im weiteren Verfahren aufgrund des lärmtechnischen Gu-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		<p>tachtens optimiert werden.</p> <p>Das interkommunale Gewerbegebiet wird für einen neuen Standort der Feuerwehr ausgeschlossen, da die Kriterien der sicheren und schnellen Verkehrsanbindung sowie die Hilfsfrist nicht eingehalten werden können.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1025</p> <p>Eingereicht am: 06.10.2020</p>	<p>TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Abteilung: Landesplanungsbehörde Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt</p> <p><u>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)</u></p> <p><u>9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld</u></p> <p>Mit Schreiben 29.07.2020 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus. Der Plangeltungsbereich ist ca. 0,27 ha groß und befindet sich nördlich der Hauptortslage Goosefeld sowie westlich der Dorfstraße. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Mit Schreiben vom 03.06.2020 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Aus Sicht der Landesplanung bestanden im Hinblick auf die städtebaulich abgesetzte Lage und dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Bedenken gegenüber der Planung. Insbesondere sollte die Alternativenprüfung konkretisiert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Standortprüfung wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Die Fläche 4, 8, 10 und 11 im ersten Blick gleichwertig, die Kriterien, die zum Ausschluss der einzelnen Flächen geführt haben, können begründet werden.</p> <p>Die Flächen 4, 8, 10 und 11 sind geeignete Flächen. Alle vier Flächen liegen an einer ausreichend breiten Verkehrsfläche (Dorfstraße und Profit). Eine sichere und schnelle Verkehrsanbindung wäre möglich. Die Hilfsfrist kann bei allen vier Flächen voraussichtlich eingehalten werden.</p> <p>Die Fläche 4 steht derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Die Gemeinde möchte diese Fläche für eine mögliche Wohnbebauung freihalten.</p> <p>Die Fläche 8 liegt am südlichen Rand der Gemeinde. Gemäß Landschaftsplan (Entwicklung) liegt die planerische Aussage vor, diese Fläche wohnbaulich zu entwickeln. Aus heutiger Sicht hat sich die Gemeinde gegen eine Entwicklung ausgesprochen. Die Siedlungsentwicklung soll nicht weiter in Richtung Süden vorangetrieben werden.</p> <p>Die Fläche 10 wird als geeignet bewertet. Dennoch liegen aus landschaftsplanerischer Sicht Hemmnisse vor, wonach eine Bebauung dieser Fläche nach dem derzeitigen Stand</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)</p> <p>In den neuen Planunterlagen wurde eine Alternativenprüfung ergänzt. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 allerdings auf die nicht ganz schlüssige Argumentation in der Alternativenprüfung hin. Auch die Landesplanung teilt die vom Kreis gegebenen Hinweise und bittet um Konkretisierung bzw. Klarstellung.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber dem abgesetzten Standort weiterhin Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick darauf, dass das geplante Vorhaben in seiner abgesetzten Lage im Außenbereich in einem grundsätzlichen Konflikt mit den Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und dem Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung steht, sind die Gründe für die Standortentscheidung sowie die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, zu konkretisieren.</p> <p>Bei prinzipiell gleichwertigen Alternativen, hier die Flächen 4, 8, 10,11 und ggf. die Fläche 3 (eine vollständig bebaute Umgebung ist hier nicht erkennbar), ist eine vergleichende Auswirkungsbeschreibung und –bewertung</p>	<p>ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Fläche 11 wird von der Gemeinde priorisiert, da die Kriterien der Verkehrsanbindung und der Hilfsfrist sicher eingehalten werden können. Die Fläche ist problematisch zu bebauen, da die Waldabstandsfläche von 30 m sowie die Biotopverbundachse zu berücksichtigen sind. Zudem müssen die immissionstechnischen Belange bewertet werden. Eine konkretisierende Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Gemeinde vertritt zudem nicht den Standpunkt, dass eine Zersiedelung durch den anvisierten Standort der Feuerwehr erfolgt, da dieser die letzte Lücke der bandartige Entwicklung an der Dorfstraße in Richtung Norden zum letztem Gebäude (Dorfstraße Hausnummer 2) schließt. Eine weitere Bebauung darüber hinaus wird ausgeschlossen, da dort die Anschlussstelle an die Bundesstraße B 203 liegt.</p> <p>Die detaillierte Auseinandersetzung ist der Begründung zu entnehmen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>notwendig. Die Ausschlusskriterien müssen nachvollziehbar dargelegt werden.</p> <p>Ein „vorschneller Ausschluss“ kann einen Abwägungsfehler begründen, wenn sich ein anderer als der gewählte Standort unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als der bessere darstellt.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1007 Eingereicht am: 04.08.2020	TöB (Institution): Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Abteilung: Koordination und Vollzug Dokument: Fehlanzeige Priorität: B-Punkt	
		Fehlanzeige
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1018 Eingereicht am: 09.09.2020	TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Dokument: Ergänzende Unterlagen / Umweltbericht Priorität: A-Punkt	
	<p>1. Es ist in die Begründung ein ausdrücklicher Hinweis auf den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>2. Im Umweltbericht handelt es sich nicht um einen "geplanten" Biotopverbund, sondern das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes. Das ist verbindlich und gemäß Landschaftsrahmenplan zu übernehmen.</p> <p>3. Wegen der Lage am Biotopverbund besteht eine Betroffenheit umweltrelevanter Belange. Trotz einer umfassenden Aufbereitung von einzelnen Fragen im Umweltbericht kommt diese Abwägung zu kurz. Auch die Kompensation in Art und Umfang wird durchaus in Umweltberichten übernommen.</p>	<p>zu 1. Kenntnisnahme. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und wird in diese integriert. Ein Hinweis erfolgt im Inhaltsverzeichnis der Begründung.</p> <p>zu 2. Abweichend zur Stellungnahme der UNB wird keine Verpflichtung der Übernahme <i>dieser</i> Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes in die Bauleitplanung gesehen. Diese besteht, wie im UB dargestellt - nur für diejenigen Inhalte des LRP, die in die Regionalpläne übernommen wurden und über die Regionalpläne eine höhere Verbindlichkeit erhalten haben.</p> <p>zu 3. Bei der landesweiten Biotopverbundplanung handelt es sich um einen wichtigen Umweltaspekt, der Abwägungsrelevant ist. Daher erfolgt in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Rahmen der Standortprüfung eine Auseinandersetzung mit der Biotopverbundachse. Die Begründung wird zur Klarstellung redaktionell hinsichtlich der Standortprüfung/ der alternativen Standorte überarbeitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		Maßnahmen bzw. Festsetzungen getroffen für eine sichernde Grünschneise zur Erhaltung bzw. Stärkung der Biotopverbundachse.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1016 Eingereicht am: 09.09.2020	TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<p>Aufgrund der exponierten Lage wäre eine geeignetere Fläche im Innenbereich bzw. an der direkten Ortslage zielführender.</p> <p>Des Weiteren grenzt das Plangebiet nördlich an die Fläche des im Jahr 2019 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 9, der abgesehen von einer privaten Grünfläche im Anschluss ein allgemeines Wohngebiet (WA) neben der bereits bestehenden Hofstelle festsetzt. Dies würde, um bei der in der Begründung zur o. g. Bauleitplanung verwandten Argumentation zu bleiben, wie bei vergleichbaren, dagegen aber verworfenen Standortalternativen zu einem Konfliktpotenzial mit der angrenzenden Wohnbebauung führen können.</p> <p>Die Gemeinde Goosefeld verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, dessen Ursprungsfassung auf die 1970er Jahre zurückgeht. Mit der vorgelegten Planung wird nunmehr die 9. Änderung durchgeführt. Auch wenn der Flächennutzungsplan anlassbezogen wiederholt geändert und den jeweils aktuellen Planungserfordernissen angepasst wurde, ist aus ihm kaum noch ein gegenwärtig verfolgtes städtebauliches Grundkonzept im Abgleich mit künftigen Bedarfslagen und inzwischen veränderten Rahmenbedingungen für die gemeindliche Entwicklung zu erkennen. Insofern wird angeregt, das aktuell zugrundeliegende Grundkonzept der gemeindlichen Entwicklung zu überprüfen und – soweit er den rechtlichen Anforderungen des § 5 BauGB nicht mehr genügt – den Flächennutzungsplan grundlegend zu überarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das Kapitel der Begründung <i>Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung</i> (Standortprüfung) wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Das Konfliktpotential mit der angrenzenden Wohnbebauung ist bei fast allen untersuchten Standorten gegeben. Lärmimmissionen spielen bei der Standortwahl eine Rolle, sie sind jedoch mit weiteren Standortkriterien der Gemeinde abzuwägen. Bei der Überprüfung wurden 11 Standorte durchleuchtet, 4 Standorte wurden als geeignet eingestuft. Bei den 4 Standorten war festzustellen, dass die Kriterien erfüllt werden. Darüber hinaus liegen Beweegründe vor, warum die Gemeinde potentiell geeignete Fläche nicht weiter in Betracht ziehen möchte.</p> <p>Die Fläche 4 steht derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Die Gemeinde möchte diese Fläche für eine mögliche Wohnbebauung freihalten.</p> <p>Die Fläche 8 liegt am südlichen Rand der Gemeinde. Gemäß Landschaftsplan (Entwicklung) liegt die planerische Aussage vor, diese Fläche wohnbaulich zu entwickeln. Aus heutiger Sicht hat sich die Gemeinde gegen eine Entwicklung ausgesprochen. Die Siedlungsentwicklung soll nicht weiter in Richtung Süden vorangetrieben werden.</p> <p>Die Fläche 10 wird als geeignet bewertet. Dennoch liegen aus landschaftsplanerischer Sicht Hemmnisse vor, wonach eine Bebauung dieser Fläche nach dem derzeitigen Stand</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		<p>ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Anregung, den Flächennutzungsplan grundlegend auf die gemeindliche Entwicklung zu überprüfen, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird mit der Verwaltung prüfen, inwieweit hier Handlungsbedarf besteht und ob gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen sind.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1012</p> <p>Eingereicht am: 09.09.2020</p>	<p>TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall Dokument: Begründung Kapitel: 10. Ver- und Entsorgung Priorität: A-Punkt</p>	
	<p>Niederschlagswasser:</p> <p>Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen.</p> <p>Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgößen erhöht bzw. die GRZ vermindert, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird für das Vorhaben eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgen. Der Lösungsansatz für das Vorhaben wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan dargelegt bzw. fließt in dem Entwurf des Bebauungsplanes mit ein.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1011	TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 09.09.2020	Abteilung: 2.2 - Umwelt Dokument: Begründung Kapitel: 11. Altlasten und Bodenschutz Priorität: A-Punkt	
	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde.</p> <p>Ergänzung der Begründung im Kapitel 10 „Altlasten und Bodenschutz“ um die nachfolgenden Hinweise:</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz werden in der Begründung ergänzt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1009 Eingereicht am: 09.09.2020	TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Es bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken. Allerdings ist das überplante Gebiet archäologisches Interessengebiet, weshalb vor jeglicher Baumaßnahme das Archäologische Landesamt beteiligt werden muss, um etwaig notwendig werdende archäologische Untersuchungen durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des archäologischen Landesamtes liegt vor. Die dort vorgebrachten Hinweise wurden vollinhaltlich als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Maßnahmen bzw. Vorgaben ergeben sich nicht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1005 Eingereicht am: 03.08.2020	TöB (Institution): Amt Hüttener Berge Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: B-Punkt	
	Seitens der Gemeinde Groß Wittensee werden keine Hinweise oder Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	vorgetragen.	abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1019 Eingereicht am: 09.09.2020	TöB (Institution): SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Priorität: B-Punkt	
	Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld für das Gebiet "westlich der Dorfstraße und südöstlich der Bundesstraße 203" bestehen unsererseits keine Bedenken. Hinweis: Es ist nicht auszuschließen, dass ein Niederspannungskabel in dem überplanten Bereich liegt. Eine eventuelle Umlegung müsste geprüft werden. Bitte nehmen sie diesen Hinweis mit auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bzgl. eines Niederspannungskabels im Plangeltungsbereich wird in den Planunterlagen aufgenommen.

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
9	9	9	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 15.04.2021

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christian Levien